



Absenzen- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

Grundlage	Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG § 28) und die Volksschulverordnung (VSV § 28 und 29). Es wird durch ein separates Reglement zu den Jokertagen ergänzt.
Absenzen	<p>Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapien, Blockflötenlehrperson, auserschulische Betreuung) ebenfalls informiert sind.</p>
Urlaub / Dispensation	<p>Neben den möglichen Jokertagen (vgl. Reglement Jokertage) können zusätzliche, begründete Absenzen / Dispensationen bewilligt werden.</p> <p>Dispensationen erfolgen ausschliesslich aus zureichenden Gründen. Hierfür werden persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse berücksichtigt.</p>
Gründe	<p>Als Gründe gelten z.B. wichtige familiäre Ereignisse, voraussehbare Arztbesuche, kulturelle oder sportliche Beteiligung von Wichtigkeit und dergleichen. Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler• Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler• Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art• Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen• Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen• Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
Meldung / Gesuche	Es wird lediglich auf gut begründete, frühzeitig eingereichte Gesuche in schriftlicher Form eingegangen. Die Gesuche müssen von den Eltern unterschrieben sein.



	<p>Dispensationen bis zu zwei Tagen liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson, sofern es sich nicht um Ferien verlängernde Urlaubsgesuche handelt.</p> <p>Gesuche für Dispensationen über drei Tage sind an die Schulleitung zu richten.</p>
Rechtsmittel	<p>Gegen eine Ablehnung eines Gesuches durch die Lehrperson kann bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.</p> <p>Bei einem durch die Schulleitung abgelehnten Gesuch kann bei der Schulpflege ein rekursfähiger Entscheid erwirkt werden.</p>
Sanktionen	<p>Bei Nichtbeachten eines ablehnenden Entscheids behält sich die Schulpflege die Verzeigung beim Statthalteramt mit Antrag auf eine Busse (bis zu Fr. 5'000.- gemäss § 76 VSG) vor.</p>
Verpasster Schulstoff	<p>Der verpasste Schulstoff ist in Absprache mit der Klassenlehrperson vor- oder nachzuholen.</p>
Urlaubsgesuche	<p>Ferienverlängerungsgesuche, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.</p>
Abweichungen von Reglement	<p>Abweichungen von diesem Reglement sind auf rechtzeitiges, schriftliches Gesuch hin durch die Schulpflege zu bewilligen.</p>

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2014 genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Schulpflege Dättlikon

Thomas Freiermuth
Schulpräsident

Christiane Hirzel
Leiterin Schulverwaltung